

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen dem vorarlbergischen Landesausschusse und der fürstlich lichtensteinischen Regierung betreffend die Lebensmittelkontrolle im Fürstentume Lichtenstein.

Die fürstlich lichtensteinische Regierung verpflichtet sich, der Landes-Lebensmittel-Untersuchungsanstalt in Bregenz für die von derselben durch jährlich dreimalige, sich auf das ganze Landesgebiet erstreckende, unangesagte Revisionen der Lebensmittel-Erzeugungs-, Verkaufs- und Aufbewahrungsstätten, sowie durch Untersuchung der hierbei entnommenen Proben zu besorgende Lebensmittelkontrolle, ferner für die Untersuchung von der fürstlichen Regierung etwa direkt eingesendeter Lebensmittel, sowie für die fachmännische Unterweisung der die Milchkontrolle besorgenden Gemeindeorgane, den Betrag von K 300.- Sage! Dreihundert Kronen im Vorhinein zu bezahlen; ferner über Ersuchen des revidierenden Anstaltsbeamten zur Unterstützung desselben ein Polizei-Organ zur Verfügung zu stellen, sowie die für die Anstalt kostenlose, ungesäumte Einsendung der bei den Revisionen entnommenen Proben an die Anstalt zu bewirken.

Für die entnommenen Proben ist auf Verlangen der Eigentümer seitens der fürstlich lichtensteinischen Regierung eine Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises dann zu leisten, wenn auf Grund dieser Proben vom Gerichte weder eine bestimmte Person verurteilt, noch auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist.

Eine eventuelle Lösung des Uebereinkommens ist nur am Jahresschlusse zulässig, vorausgesetzt, dass die Kündigung bis zum 30. September des betreffenden Jahres erfolgte.

B r e g e n z , am 9. Dezember 1910.

V a d u z , am 13. Dezember 1910.

Für den Landes-Ausschuss in Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:

Für die fürstlich lichtensteinische Regierung:



Karl v. Janderhauer
Landeshauptmann
Regierung des Fürstentums Lichtenstein



3-31-473
2281
Jany. 1910

e-arc